

Technische Mindestanforderungen Gas

I

II. Technische Mindestanforderungen im Bereich Gas für Messeinrichtungen „Gas“ und deren Messdatenqualität und Umfang des Netzbetreibers des Netzbetreibers Stadtwerke Landstuhl

Inhalt

1. Anwendungsbereich
2. Grundlagen der Kooperation
3. Eichung
4. Inbetriebsetzung
5. Gasbeschaffenheit
6. Gas-Messeinrichtungen
7. Lastprofilzähler

1. Anwendungsbereich

Diese Technischen Mindestanforderungen gelten für Gas-Messeinrichtungen (auch bei kurzzeitigen Abnahmestellen) im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers

Stadtwerke Landstuhl

Grundlage für diese Mindestanforderungen sind die:

- Technische Anschlussbedingungen Gas-Niederdrucknetz (TAB/NDAV)
- EWG-Richtlinie MID (Measuring Instrumentals Directive)
- PTB PTB-A 7.64 Messgeräte für Gas, i. V. m. PTB-TR G8, G9 und G13
PTB-A 50.7 Anforderungen an elektronische und Software gesteuerte Messgeräte und Zusatzeinrichtungen für Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme
- DVWG-Arbeitsblätter G600, G685 und G2000
- DIN 3374 hinsichtlich der HTB-Anforderungen

2. Grundlagen der Kooperation

2.1 Identifikation

Jeder Messstellenbetreiber hat bei Erstanmeldung seine ILN/BDEW – Kennung zu benennen. Diese Kennung ist bei der Übermittlung von Zählerdaten grundsätzlich mit aufzuführen.

Der Netzbetreiber vergibt zudem eine eindeutige Zählpunktbezeichnung für jede Messstelle

2.2 Stammdaten

Bei der Erstinstallation von Messeinrichtungen muss der Messstellenbetreiber dem Netzbetreiber unaufgefordert den genauen Standort des Zählers sowie die Kundenstammdaten mitteilen.

Für jeden Zähler müssen zudem bei Inbetriebnahme folgende Daten übermittelt werden:

- Zählernummer mit Kennung, Hersteller, Typ, Eichfrist, Eichjahr, Baujahr.
- Für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkomastellen, das Einbaudatum und der Einbaustand mitgeteilt werden.

2.3.1 Fristen

Der Netzbetreiber teilt dem Messstellenbetreiber mit, wie oft die Zähler abgelesen werden müssen (monatlich, jährlich zum 31.12., etc.) und welche Daten benötigt werden.

Für jedes Zählwerk müssen die Vor- und Nachkomastellen mitgeteilt werden.

2.3.2 Verrechnungsdaten

Die Datensatzbeschreibung des Netzbetreibers für Verrechnungsdaten ist bindend.

Die Verrechnungsdaten müssen digital, bis zur Anwendung der BNA-Standardformate, in einer MSCONS-Datei geliefert werden.

Leistungsdaten sind grundsätzlich monats- bzw. stundenaktuelle Absolutwerte (keine kumulierten Zählerstände).

Lastprofilaten müssen ansonsten den Anforderungen der Verbände entsprechen.

2.4 Zählerwechsel bzw. Zähleraus- und -einbau

Bei turnusmäßigem Zählerwechsel oder anderweitig bedingtem Zählerein- oder ausbau sind folgende Daten bis zum 5. Arbeitstag des Folgemonats mitzuteilen:

- Zählerstände und Lastprofilaten des ausgebauten Zählers
- Zählerstände und Stammdaten des neu eingebauten Zählers.

Die Kapitel 2.1 und 2.3.2 finden hierbei analoge Anwendung.

3. Eichung

Entsprechend den gültigen Eichvorschriften und –gesetzen sind im geschäftlichen Verkehr nur zugelassene und geeichte Mess- und Messzusatzgeräte für abrechnungsrelevante Zwecke gestattet.

Der Messstellenbetreiber ist alleine verantwortlich für die Einhaltung der Eichvorschriften seiner Zähler. Für evtl. Fehler bei der Eichung haftet der Messstellenbetreiber. Kosten die durch die Verletzung der Eichfristen beim Netzbetreiber entstehen, können dem Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden. Dies können Gerichtskosten (Kunde, Messstellenbetreiber), Personalkosten, Verwaltungskosten, Forderungsausfallkosten, etc.) sein.

Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Eichvorschriften ist der Netzbetreiber berechtigt den Messstellenbetreiber in seinem Netzgebiet auszuschließen. Die Kosten für die dann notwendige Umrüstung der Zähleranlagen trägt der Messstellenbetreiber.

4. Inbetriebsetzung

Ist die Hausinstallation vollständig bis zum Gasgerät vorgerichtet, so beantragt das Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) mittels dem Formblatt „Antrag zur Inbetriebsetzung (Gas)“ die Zählerstellung nebst Inbetriebsetzung der Gasanlage.

Die Antragstellung muss durch ein zugelassenes VIU erfolgen und ist vom Grundstückseigentümer und dem Kunden/Antragsteller mit zu unterschreiben. Der Bauherr ist lediglich aufgefordert, den Antrag zwecks Zustimmung und Anerkennung der NDAV sowie die diese ergänzenden Bestimmungen gegenzuzeichnen.

Dem Antrag beizufügen ist durch das Vertrags-Installationsunternehmen (VIU) ein Nachweis der fachlichen Qualifikation (Installateurausweis).

Eine Inbetriebnahme (mit Zählerstellung) ist in der Regel am nächstfolgenden Arbeitstag möglich.

Die Einweisung des Anschlussnehmers in die Hausinstallation/Gasanlage erfolgt in der Regel durch das ausführende VIU.

Das Einlassen von Gas

- in stillgelegte Leistungsanlagen
- in außer Betrieb gesetzte Leitungsanlagen
- in Leitungsanlagen nach kurzzeitiger Betriebsunterbrechung

hat entsprechend DVGW-TRGI 2008 zu erfolgen.

4.1 Zählerwechsel

Beim turnusmäßigen Zählerwechsel ist die gesamte Leitungsanlage einer Leckmengenmessung zu unterziehen und nach DVGW-TRGI 2008 zu beurteilen. Des Weiteren ist eine Anschlusswerterfassung (Belastungswerte) der aufgestellten Verbraucher zu erstellen (Formblatt).

5. Gasbeschaffenheit

Im Bereich der Gasverteilungsrohrnetze des Netzbetreibers wird Gas der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G260, verteilt.

Zurzeit wird Erdgas der Gruppe H mit folgenden Kenndaten bereitgestellt:

Brennwert	:	HO,n	von 10,5 kWh/m ³ bis 11,5 kWh/m ³
Wobbe-Index	:	WO,n	von 14,1 kWh/m ³ bis 14,8 kWh/m ³
Relative Dichte	:		d ca. 0,565- 0,650
Gesamtschwefelgehalt:			< 20 mg/m ³

Damit freigesetztes Erdgas bemerkbar ist, wird das Gas mit Tetrahydrothiophen (THT) odoriert.

Das Erdgas wird am Übergabepunkt mit einem Effektivdruck von 23 mbar +- 2 mbar bereitgestellt.

6. Gas-Messeinrichtungen

Im Versorgungsgebiet des Netzbetreibers werden folgende Zählerarten eingesetzt, bzw. sind einzusetzen:

G 4 und G 6	Balgengaszähler, 1- und 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 1" Außengewinde Zählwerk 5 Stellen vor und 3 Stellen nach dem Komma.
G 10 und G 16	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 1½" Außengewinde Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.
G 25	Balgengaszähler, 2-Stutzenausführung Anschlussgröße R 2" Außengewinde Zählwerk 6 Stellen vor und 2 Stellen nach dem Komma.
G 40 und > G 40	Drehkolbenzähler sind in Anschlussführung und Nennweite entsprechend den Vorgaben des Netz- betreibers einzubauen.

Jeder Drehkolbenzähler muss vor Verunreinigung durch ein Feinsieb oder einen Filter vom Messstellenbetreiber geschützt werden.

Zähler der Größe G 25 und größer müssen mit einem NF-Impulsgeber (Reedkontakt) und Zähler > G 40 mit einem Doppelimpulsgeber ausgerüstet sein.

An einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengenumwertern zu prüfen.

Weiterhin müssen alle Messgeräte über eine DVGW-Zulassung und eine gültige amtliche Eichung verfügen.

Bei Anlagen über 400kW > G 25 Leistung ist es gefordert, dass sich der Messstellenbetreiber mit dem Netzservice des Netzbetreibers in Verbindung setzt.

7. Lastprofilzähler

Bei Anschlussnehmern, bei denen ein jährlicher Gasbezug über 1,5 Mio. kWh zu erwarten ist, oder bei einer Gesamtanschlussleistung über 500 kW ist die Messanlage zusätzlich mit einem Leistungsregistriergerät einschl. Modem mit Anschluss ans Festnetz auszurüsten.

Ist ein Kommunikationsanschluss mittels Festnetzanschluss nicht möglich, bzw. nicht wirtschaftlich vertretbar, so ist als Alternativlösung ein GSM-Modem zulässig. Für die störungsfreie Datenüberübertragung ist hierbei der Messstellenbetreiber verantwortlich.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Stammdaten der Messstelle, der Leistungswertesowie der berechnungsrelevanten Daten erfolgt gem. 2.1 „Stammdaten“ und

2.3.2 „Verrechnungsdaten“.

Bei der Festlegung und Änderung der Formatvorgaben wird der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Messstellenbetreibers angemessen berücksichtigen.

Die Bereitstellung bzw. Übermittlung der Leistungswerte soll mit dem Standard **edifact** erfolgen.

Soweit die Regulierungsbehörde abweichende Festlegungen oder Vorgaben macht, werden sich die Parteien über eine entsprechende Anpassung verständigen.